Anlage 3: Sonstige Rohstoffe

Sonstiger Rohstoff

Häute und Felle von Einhufern und Klauentieren, Knochen, Hörner, Hufe, Klauen im frischen Zustande Einfuhr und Durchfuhr

Schafwolle, Tierhaare, Borsten und Federn im frischen Zustande Einfuhr und Durchfuhr

Häute und Felle von Einhufern und Klauentieren, Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Schafwolle, Tierhaare, Borsten und Federn im konservierten Zustande Einfuhr und Durchfuhr

Felle und Haare von Haus- und Wildkaninchen sowie Hasen Einfuhr und Durchfuhr

Leimleder, Grieben zur Futtermittelerzeugung, Fett und geschmolzener Talg für technische Zwecke, Blut und Blutalbumin für technische Zwecke Einfuhr und Durchfuhr

Knochenschrot und -mehl, Fleischmehl und Blutmehl Einfuhr und Durchfuhr

Fischmehl Einfuhr und Durchfuhr

Rauhfutter, Stalldünger, Stroh Einfuhr und Durchfuhr

Erfordernis hinsichtlich des Tieres, von dem der Rohstoff stammt

1. Herkunftsgemeinde 40 Tage frei von auf die betreffende Tierart übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen

2. Tierärztliche Beschau

Herkunftsgemeinde 40 Tage frei von auf die betreffende Tierart übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen

Tiere, von denen die Ware stammt,

müssen im Zeitpunkt der Gewinnung der Ware frei von anzeigepflichtigen Seuchen gewesen sein

geeignete Behandlung zur Hintanhaltung einer Seuchenverschleppung (wie Trocknen, Pökeln, Erhitzen, bei Schafwolle auch Waschen)

Behandlung

geeignete Behandlung zur Hintanhal-

tung einer Seuchenverschleppung

geeignete Behandlung zur Hintanhaltung einer Seuchenverschleppung

Felle: Trocknung bei einer Hitze von mindestens 65° C drei Stunden lang in einem Trockenraum Haare: Trocknung bei einer Hitze von 70° C zwei Stunden lang in einem Trockenofen

Herstellung und Lagerung in einer Weise, die eine Übertragung von Seuchenerregern ausschließt

a) Erhitzung bei einer Temperatur von 130° C durch 30 Minuten

b) Herstellung und Lagerung in einer die Übertragung von Seuchenerregern ausschließenden

Keine von anderen Tierarten stammenden Beimengungen

Herkunftsgemeinde 40 Tage frei von auf Einhufer, Klauentiere oder Geflügel übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen

Herstellung und Lagerung in einer die Übertragung von Seuchenerregern ausschließenden Weise